TO 28

KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA III - 65-1/10

MA 65, Prüfung der Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen

Tätigkeitsbericht 2010

KURZFASSUNG

Das Kontrollamt hat in der Magistratsabteilung 65 - Rechtliche Verkehrsangelegenheiten, der Magistratsabteilung 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten und der Magistratsabteilung 60 - Veterinäramt die rechtlichen sowie behördlichen Angelegenheiten der Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen einer Prüfung unterzogen und zahlreiche Mängel insbesondere bei den Konzessionsverfahren und den Revisionen festgestellt.

In Entsprechung der Ausführungen im Bericht des Kontrollamtes wurde die veterinärmedizinische Universität Wien von der Magistratsabteilung 60 mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, um die Begriffe der ausreichenden Bewegungsmöglichkeit bzw. des sportlichen Trainings der Pferde genau und wissenschaftlich fundiert zu definieren.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4
1.1 Tätigkeitsbereich 4
1.2 Statistik 5
1.3 Organisation 7
1.4 Maßnahmenpaket 8
2. Rechtliche Grundlagen 8
2.1 Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz 9
2.2 Tierschutzgesetz 12
2.3 Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen 2000 14
3. Konzessionen 16
3.1 Prozessbeschreibung 16
3.2 Persönliche Voraussetzungen 17
3.3 Sachliche Voraussetzungen 20
3.4 Konzessionsentziehung 26
4. Vergabe von Platzkarten 30
4.1 Softwarelösung 30
4.2 Verteilung der Platzkarten 30
4.3 Anzahl von Konzessionen und Platzkarten 32
5. Revisionen 34
5.1 Stallüberprüfungen 34
5.2 Standplatzkontrollen 40
5.3 Auffahrkontrollen 42
5.4 Anzeigen 43
6. Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen 47

Anhang
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE 50

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

1.1 Tätigkeitsbereich

Die Magistratsabteilung 65 ist lt. der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) u.a. für rechtliche sowie behördliche Angelegenheiten der Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen einschließlich des Prüfungswesens, ausgenommen der Verwaltungsstrafen zuständig. Der Aufgabenbereich der behördlichen Angelegenheiten wurde mit Wirksamkeitsbeginn 1. Februar 2008 von der Magistratsabteilung 46 an die Magistratsabteilung 65 übertragen.

Zum Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 65 gehört daher nunmehr neben der Erteilung von Konzessionen z.B. auch die Überprüfung der Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften in Form von Revisionen in Stallungen und auf den Standplätzen der Fiaker, die Vergabe der Platzkarten für die Standplätze in der Wiener Innenstadt und die Mitwirkung an den Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Befähigung von Konzessionswerberinnen und Konzessionswerbern.

Der Prüfungszeitraum des Kontrollamtes umfasste die Tätigkeiten der Magistratsabteilung 65 ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Aufgabenbereiches im Jahr 2008. Die Einschau fand im ersten Halbjahr des Jahres 2010 statt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Zum Zeitpunkt der Übernahme des Fiakerreferates im Februar 2008 war der Zustand des gesamten Referates äußerst chaotisch. Dazu kommt, dass der von der Magistratsabteilung 46 übernommene Fiakerreferent nach einem halben Jahr aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist und eine neue Referentin ohne jede Einschulung sich in diesen schwierigen Bereich einarbeiten musste.

Eine personelle Aufstockung dieses Bereiches war zunächst ebenfalls nicht möglich, erst seit einigen Monaten kann die Fiakerreferentin aufgrund interner Organisationsänderungen durch eine weitere Referentin vertreten bzw. unterstützt werden, sodass die Sanierung des Fiakerreferates bzw. die Verbesserung der Referatsführung künftig noch zügiger vorangetrieben werden kann.

Seit Übernahme der Agenden hat die Magistratsabteilung 65 eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, so wurde ein Revisionskonzept ausgearbeitet, ein Revisionsplan erstellt, es wurden periodische Revisionen und regelmäßige Standplatzkontrollen durchgeführt, bei festgestellten Mängeln Mängelbehebungsaufträge erteilt und Anzeigen gelegt, es wurde eine Unternehmerdatenbank erstellt, das Computersystem für die Platzkartenvergabe vereinfacht, alle Bescheidkonzepte rechtlich überarbeitet, ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Situation der Wiener Fiakerpferde gemeinsam mit der Magistratsabteilung 60 und der Tierschutzombudsstelle geschnürt, Checklisten zur Arbeitserleichterung für die Referentin ausgearbeitet sowie laufend Gespräche mit der Interessenvertretung der Fiaker geführt.

Darüber hinaus wird derzeit seitens der Magistratsabteilung 65 geprüft, ob das Fiakergesetz und die Fiakerbetriebsordnung zum Zweck einer Optimierung der Auffahrordnung (Platzkartenvergabe) sowie eines tierschutzgerechten Einsatzes der Fiakerpferde zu novellieren sind. Insbesondere soll die neue Auffahrordnung die erforderlichen Ruhezeiten für die Pferde sicherstellen und ein verpflichtendes Fahrtenbuch die Kontrolle der Einsatzzeiten erleichtern. Außerdem sollen die Perioden für die vorzunehmenden Revisionen gesetzlich fixiert werden.

1.2 Statistik

1.2.1 Die Fiaker prägen insbesondere im 1. Wiener Gemeindebezirk das Stadtbild, da

Kutschenfahrten durch die Altstadt eine beliebte Touristenattraktion sind. Die Standplätze der Fiaker befinden sich am Stephansplatz, in der Augustinerstraße, am Heldenplatz bzw. Michaelerplatz, am Burgtheater und in der Jungferngasse.

1.2.2 In Wien waren zum Zeitpunkt der Einschau insgesamt 38 Fiakerunternehmen ansässig, die von der Magistratsabteilung 65 auf Grund von wirtschaftlichen und organisatorischen Naheverhältnissen (z.B. gleiche Wohnadresse der Konzessionsinhaberinnen bzw. Konzessionsinhaber, gleiche Stalladressen, gemeinsame Buchführung) jedoch zu 28 Unternehmen zusammengefasst wurden. Drei Fiakerunternehmen hatten auch Konzessionen von Pferdemietwagenunternehmen inne, die jedoch mangels wirtschaftlicher Bedeutung, nicht Gegenstand der Prüfung waren.

1.2.3 Im Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. März 2009 belief sich gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 65 die auf Grund von wirtschaftlichen und organisatorischen Naheverhältnissen zusammengefasste Anzahl der Fiakerunternehmen auf 27 und die Anzahl der konzessionierten Kutschen auf 176. Die Anzahl der konzessionierten Kutschen war im Zeitraum vom 1. April 2009 bis 30. September 2009 auf 182 angestiegen. Durch den angemeldeten Ausgleich eines Fiakerbetriebes fiel im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum Zeitpunkt der Einschau die Anzahl der konzessionierten Kutschen auf 157, wobei durch die Erteilung von neuen Konzessionen die Anzahl der Unternehmen auf 28 angestiegen war.

1.2.4 In einer von der Magistratsabteilung 65 geführten Datenbank werden Konzessionen, Adressen, Fahrzeugnummern, Kutschen und Pferde tagaktuell geführt. Zum Zeitpunkt der Einschau waren darin 182 Kutschen und 401 Pferde der Fiakerbetriebe verzeichnet.

Die Stallungen der Fiakerbetriebe befinden sich gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 65 im 2., 3., 6., 11., 12., 16., 17. und 22. Wiener Gemeindebezirk sowie in zwei an die Stadt Wien angrenzenden Gemeinden. Die mit zwölf überwiegende Anzahl der Stallungen befindet sich im 2. Wiener Gemeindebezirk z.B. in den Bereichen Freudenau und Prater. In den weniger dicht verbauten Gebieten des 10. Wiener Ge-

meindebezirkes befinden sich fünf weitere Stallungen. Insgesamt zehn Stallungen befinden sich im dicht verbauten Stadtgebiet (z.B. im 2., 3., 6., 10., 12. und 17. Wiener Gemeindebezirk).

1.3 Organisation

1.3.1 Zum Zeitpunkt der Einschau waren in der Magistratsabteilung 65 ein Dezernent, eine Referentin und ein einzuschulender Referent mit den rechtlichen und behördlichen Angelegenheiten des Fiakerwesens ausgenommen der Berufungen befasst. Diese Angelegenheiten bildeten jedoch jeweils nur einen Teilbereich der Aufgabengebiete dieser Bediensteten. Mit Berufungen im Bereich der Fiakerangelegenheiten waren ein weiterer Dezernent und ein Referent betraut. Das Kontrollamt empfiehlt im Sinn einer klaren Trennung dieser Aufgabenbereiche, die Auslagerung der Berufungen in die Wege zu leiten.

Der Abteilungsleiter-Stellvertreter war für grundsätzliche Fiakerangelegenheiten (Stellungnahmen bei Beschwerden und Anfragen, Legistik) und als Dezernent für die Fiakerangelegenheiten in erster Instanz (Unterfertigung der Bescheide) zuständig.

Das Aufgabengebiet der Bediensteten in erster Instanz umfasste behördliche Angelegenheiten der Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen einschließlich des Prüfungswesens, Revisionen dieser Unternehmen, Überprüfungen der Fiaker auf den Standplätzen, die Erteilung von Ausnahmebewilligungen von straßenpolizeilichen Geboten und Verboten für Fiaker, die Konzessions- und Platzkartenvergabe für Fiaker und Anfragebeantwortungen betreffend die Fiaker.

Für die Konzessionserteilung und Platzkartenvergabe wurde dem Kontrollamt eine Prozessbeschreibung bzw. eine Beschreibung des Ablaufs vorgelegt. Weiters wurde ein Konzept für Fiakerrevisionen übermittelt.

1.3.2 Im Prüfungszeitraum der Jahre 2008 und 2009 wurde jeweils ein Vollzeitäquivalent den Angelegenheiten des Fiakerwesens gewidmet, wobei im Juni 2008 das Aufgabengebiet an die zum Zeitpunkt der Einschau federführende Referentin übergeben wor-

den war. Das Vieraugenprinzip war gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 65 seit der Übertragung der Fiakerangelegenheiten an die Magistratsabteilung 65 gewahrt, weil eine Aufgabenteilung zwischen dem Dezernenten und der Referentin bzw. dem Referenten vorgenommen wurde.

1.4 Maßnahmenpaket

1.4.1 Die Situation der Fiakerpferde und ihrer Belastungen werden - insbesondere im Sommer - regelmäßig in den Medien kritisch dargestellt. Auf der Grundlage einer Studie der Veterinärmedizinischen Universität Wien wurde im Prüfungszeitraum von der Stadt Wien ein Schutzpaket für Fiakerpferde geschnürt, das im Jahr 2009 in Kraft trat. Darin wird ausgeführt, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Pferde Priorität haben.

1.4.2 Das Maßnahmenpaket umfasst folgende sieben Punkte zur nachhaltigen Verbesserung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen:

- Die Verschärfung der Fiaker-Fahrdienstprüfungsverordnung für Kutscherinnen bzw. Kutscher und Erweiterung des Prüfungsgebiets "Umgang mit Pferden",
- die Ausstattung von Standplätzen mit Einrichtungen zum Abspritzen und Kühlen der Pferde,
- Schwerpunktkontrollen der Stadt Wien und der Bundespolizeidirektion Wien insbesondere hinsichtlich der Betriebszeiten, der regelmäßigen Fütterung mit Raufutter, der Passform der Geschirre und des Schweifanbindens am Geschirr,
- die Verstärkung der Routinekontrollen durch die Magistratsabteilung 60,
- die Entziehung von Kutscherberechtigungen bei Alkoholisierung von Kutscherinnen und Kutschern,
- die Installation eines Sonnendaches beim Standplatz Burgtheater und
- die rigorose Kontrolle des Verbots der Anbindehaltung ab 1. Jänner 2010.

2. Rechtliche Grundlagen

Für den Betrieb von Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmungen sind u.a. das Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz, das Tierschutzgesetz (TSchG) und die Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen 2000 besonders relevant.

2.1 Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz

2.1.1 Im Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz ist ausgeführt, dass der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen nur aufgrund einer besonderen behördlichen Bewilligung bzw. einer Konzession zulässig ist.

Die weiteren allgemeinen Bestimmungen besagen, dass im Rahmen solcher Unternehmen nur gut genährte Pferde, die keine erkennbaren Verletzungen oder Abweichungen vom physiologischen Gesundheitszustand aufweisen, verwendet werden dürfen.

Die Betriebszeiten von Fiakerunternehmen sind auf die Zeit von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr beschränkt, wobei in dieser Zeit auch Tätigkeiten wie das Anschirren, die Anfahrt zu Standplätzen und Rundfahrten, die Heimfahrt vom Standplatz und das Abschirren vorzunehmen sind.

2.1.2 Eine Konzession lautet gemäß Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz jeweils auf eine bestimmte Anzahl von Kutschen, die vom Magistrat der Stadt Wien Fahrzeugnummern zugewiesen bekommen. Diese Fahrzeugnummern sind auf Nummerntafeln der Wirtschaftskammer Wien (WKW) auf den Kutschen anzubringen. Zusätzlich sind für jede Kutsche Fahrzeug-Identifizierungsnummern vom Magistrat der Stadt Wien festzusetzen, die auf den Fahrzeugen vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar anzubringen sind.

2.1.3 In § 5 des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes sind die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession festgelegt. Wesentliche persönliche Voraussetzungen sind z.B. die österreichische Staatsbürgerschaft, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder der Sitz von juristischen Personen im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der EU sowie eine Einkommens- und Vermögenslage, die eine ordnungsgemäße Führung des angestrebten Unternehmens erwarten lässt.

Weiters sind die Eigenberechtigung, die Verlässlichkeit und die fachliche Befähigung der Konzessionswerberin bzw. des Konzessionswerbers als persönliche Vorausset-

zungen für den Erwerb einer Konzession nachzuweisen. Hinsichtlich der Verlässlichkeit gilt, dass diese insbesondere nicht gegeben ist, wenn

- die Konzessionswerberin bzw. der Konzessionswerber wegen einer mit Vorsatz begangenen Straftat zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 170 Tagsätzen oder wegen Tierquälerei verurteilt wurde,
- die Konzession in den letzten fünf Jahren entzogen worden ist oder
- die Konzessionswerberin bzw. der Konzessionswerber wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, die Personenbeförderung (Lenk- und Ruhezeiten, Zustand und Ausrüstung der Fahrzeuge, Sicherheit im Straßenverkehr) oder den Tierschutz rechtskräftig bestraft wurde.

Die fachliche Befähigung der Konzessionswerberin bzw. des Konzessionswerbers wird durch den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Prüfung vor einer von der Wiener Landesregierung bestellten Prüfungskommission und einer mindestens dreijährigen befugten fachlichen Tätigkeit in einem Fiaker- oder Pferdemietwagenunternehmen bzw. einem fachlich nahestehenden Berufszweig erbracht.

Als sachliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Eine nicht bloß vorübergehende Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Zugpferden;
- Stallungen, die ein artgerechtes Halten der Zugpferde ermöglichen, im Gebiet der Stadt Wien oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde;
- eine nicht bloß vorübergehende Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Kutschen, die dem Traditionsbild der Fiakerkutsche entsprechen;
- Räumlichkeiten zum Einstellen der Fahrzeuge bzw. zur Aufbewahrung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände.

Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auch ein Gutachten der WKW einzuholen.

2.1.4 Im Zuge der Konzessionsausübung sind in § 12 des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes besondere Pflichten der Konzessionsinhaberinnen bzw. Konzessionsinhaber festgelegt. Demnach sind Aufzeichnungen darüber zu führen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt die zum Unternehmen gehörenden Kutschen gelenkt hat.

Die Zugpferde sind stets unter Beachtung der Vorschriften über den Tierschutz art-, rasse- und altersgerecht zu behandeln. Vor ihrer erstmaligen Verwendung sind die Zugpferde veterinärmedizinisch zu untersuchen und zum Zweck der eindeutigen Identifizierung von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt mit Mikrochip zu kennzeichnen. Die Kennnummer der Mikrochips sowie jedes Ausscheiden eines Pferdes aus dem Betrieb oder die Weitergabe an andere Konzessionsinhaberinnen bzw. Konzessionsinhaber sind dem Magistrat der Stadt Wien schriftlich zu melden.

Überdies haben die Konzessionsinhaberinnen bzw. Konzessionsinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die zum Unternehmen gehörenden Pferdekutschen während der gesamten Ausübungsdauer der Konzession in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand erhalten bleiben und mit Nummerntafeln und Fahrzeug-Identifizierungsnummern versehen sind. Durch Exkremententaschen oder Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass die Verunreinigung von Straßen durch feste Ausscheidungen der Zugpferde weitgehend verhindert wird.

2.1.5 Gemäß § 11 des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes sind die Organe der zuständigen Magistratsabteilung sowie die herangezogenen Sachverständigen auch ohne vorhergehende Ankündigung berechtigt, die zum Unternehmen gehörenden Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten während der Betriebszeiten zu betreten, zu besichtigen und Kontrollen vorzunehmen. Die Konzessionsinhaberinnen bzw. Konzessionsinhaber oder Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer sind bei solchen Überprüfungen spätestens beim Betreten der Stallung oder sonstigen Räumlichkeiten zu verständigen. Sie haben den Organen die Besichtigung der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten zu ermöglichen sowie notwendige Auskünfte zu geben, Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen und bei der Untersuchung der Zugpferde zumutbare Hilfe zu leisten.

2.1.6 In den Strafbestimmungen des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes ist festgelegt, dass Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen Verwaltungsübertretungen darstellen und mit einer Geldstrafe von bis zu 3.500,-- EUR zu belegen sind.

2.1.7 Eine Konzession erlischt gem. § 10 des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes durch einen gegenüber dem Magistrat der Stadt Wien schriftlich erklärten Verzicht, durch den Tod der Konzessionsinhaberin bzw. des Konzessionsinhabers oder durch Zurücknahme. Eine Konzession ist dann von der Magistratsabteilung 65 zurückzunehmen, wenn z.B.

- die Konzessionsinhaberin bzw. der Konzessionsinhaber, die im Pkt. 2.1.3 beschriebenen Voraussetzungen verloren hat oder
- wiederholt nicht geeignete Personen, nicht gut genährte Pferde, nicht verkehrs- und betriebssichere Pferdekutschen im Fahrdienst einsetzt sowie
- wiederholt Tierhaltebestimmungen betreffend Pferde nicht einhält oder
- wiederholt schwerwiegende Verstöße gegen das Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz oder eine auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung begeht.

2.2 Tierschutzgesetz

Im TSchG - das mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat - und in der auf dieser Grundlage im Jahr 2006 erlassenen 1. Tierhaltungsverordnung sind nähere Bestimmungen über das artgerechte Halten von Pferden festgelegt, die für die gem. § 5 des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes vorgeschriebenen Stallungen relevant sind.

Auch in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung sind solche Regelungen - insbesondere über erweiterte Ruhezeiten und Bewegungsmöglichkeiten - enthalten, die jedoch gemäß den Angaben der für rechtliche Angelegenheiten der Tierhaltung zuständigen Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht deshalb nicht auf Fiakerbetriebe anzuwenden sind, weil lt. einer Verfassungsbestimmung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden, von den Angelegenheiten des Gewerbes ausgenommen sind.

2.2.1 In § 13 TSchG ist festgelegt, dass eine Tierhalterin bzw. ein Tierhalter dafür zu sorgen hat, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. Tiere sind daher so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

2.2.2 Die detaillierten Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden sind in der 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 1 festgelegt, wobei hinsichtlich der Böden gilt, dass diese rutschfest gestaltet und die Liegeflächen der Tiere eingestreut und trocken sein müssen. Der Stall muss so beschaffen sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. Die Anbindehaltung in Ständen ist generell verboten, jedoch durfte diese im Rahmen einer Übergangsbestimmung bis zum 31. Dezember 2009 weiter betrieben werden, wenn diesen Tieren täglich freier Auslauf gewährt wurde. Sportbetätigung, Training oder andere nicht freie Bewegungsmöglichkeiten galten dabei nicht als freier Auslauf. Die Fläche des freien Auslaufs musste mindestens die zweifache Fläche von Einzelboxen betragen.

Für die Einzelboxenhaltung sind Mindestmaße für die Boxenflächen festgelegt, die sich nach dem Stockmaß (Widerristhöhe: Länge vom Boden bis zur Erhöhung zwischen Hals und Rücken) der Tiere richten. Für ein Pferd mit Stockmaß bis 150 cm ist z.B. eine Fläche von 8,50 m^2, wobei die kürzeste Seite der Box mindestens 220 cm betragen muss, Vorschrift.

Mehrmals wöchentlich ist - auch für Pferde in Einzelboxenhaltung - eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein, die für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel sorgen, ohne

dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Auch müssen Ställe ohne ständigen Zugang ins Freie offene oder transparente Flächen im Ausmaß von 3 % der Stallbodenfläche aufweisen, durch die Tageslicht einfallen kann. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Ernährung sind Fütterungs- und Tränkvorrichtungen so zu gestalten, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können. Mindestens dreimal täglich muss ihnen zusätzlich zum - der Arbeitsleistung - entsprechendem Kraftfutter Raufutter zur Verfügung gestellt werden. Im Anschluss an die Fütterung muss eine Ruhepause von mindestens einer Stunde eingehalten werden. Es ist auch sicherzustellen, dass Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände (Geschirre etc.) die Tiere nicht verletzen können und ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen.

Bei Verwendung von Tieren als Zugtiere ist weiters sicherzustellen, dass die Tiere ausreichende Ruhepausen haben. Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren.

2.2.3 Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des TSchG und der darauf beruhenden 1. Tierhaltungsverordnung obliegt gem. § 35 TSchG der Behörde - im Fall der Stadt Wien der Magistratsabteilung 60 - die sich bei der Kontrolle solcher Personen zu bedienen hat, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Stellt die zuständige Magistratsabteilung bei einer Überwachungshandlung fest, dass die Tiere nicht gesetzeskonform gehalten werden, sind dem Tierhalter Änderungen der Haltungsform bzw. Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Bestimmungen entsprechende Haltung erreicht werden kann.

Zum Zweck der Kontrolle hat die mit der Vollziehung des TSchG betraute Magistratsabteilung 60 gem. § 36 TSchG das Recht, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zu betreten. Dabei ist der bzw. dem für die Tierhaltung Verantwortlichen Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle anwesend zu sein.

2.3 Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen 2000

2.3.1 Diese aufgrund des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes erlassene Ver-

ordnung beinhaltet insbesondere nähere Bestimmungen zum äußeren Erscheinungsbild der Fiaker sowie Erläuterungen zur Auffahrordnung an den Standplätzen.

Demnach ist bei den Fahrzeugen, der Kleidung der Fahrerinnen und Fahrern, der Größe und Rasse der Zugpferde sowie deren Anspannung auf die traditionelle Eigenart des Fiakergewerbes Bedacht zu nehmen. Die Sauberkeit und Kennzeichnung der Kutschen sowie eine artgerechte Anspannung und Fahrweise sind weitere Regelungsinhalte der Verordnung.

2.3.2 In den Bestimmungen zur Auffahrordnung sind die relevanten Inhalte der Platzkartenvergabe verankert. Die Magistratsabteilung 65 hat demnach für den Bereich des 1. Wiener Gemeindebezirkes an die Inhaberinnen bzw. Inhaber aufrechter Fiakerkonzessionen Platzkarten für das Auffahren auf Standplätze zu vergeben. Die Platzkartenvergabe hat nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze zu erfolgen und darf die pro Standplatz festgelegte Höchstzahl von Fahrzeugen nicht überschreiten. Eine gesetzliche Zuordnung von Platzkarten auf Standplätze wurde nicht vorgenommen.

Fiakerunternehmen mit aufrechter Konzession können bis zum 1. März bzw. bis zum 1. September jeden Jahres für die ihnen jeweils bewilligten Fiakerkutschen Anträge auf Vergabe von Platzkarten für das Auffahren auf Standplätze einbringen, über die der Magistrat innerhalb von drei Wochen zu entscheiden hat.

2.3.3 Für die Vergabe von Platzkarten werden folgende Regelungen angewendet: Wenn die Zahl der vorhandenen Standplätze die Zahl der antragstellenden Fiakerunternehmerinnen bzw. Fiakerunternehmer übersteigt, so ist jeder antragstellenden Fiakerunternehmerin bzw. jedem antragstellenden Fiakerunternehmer zunächst zumindest eine Platzkarte zuzuweisen. Wenn die Zahl der darüber hinaus gestellten Anträge die Anzahl der verbleibenden Standplätze übersteigt, so hat der Magistrat die weiteren Platzkarten in der Art zu vergeben, dass die Zahl der verbleibenden Platzkarten zunächst durch die Zahl der darüber hinaus gestellten Anträge dividiert wird und das Ergebnis mit der Zahl der verbleibenden Kutschen pro Unternehmen multipliziert wird. Dieses Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Ergibt die Anwendung der Rundungsre-

gel einen Unterschied von den tatsächlich vorhandenen zu den zugeteilten Platzkarten, wird dieser Unterschied im Hinblick auf die höchsten Ab- bzw. Aufrundungen ausgeglichen. Nur wenn in diesem Fall zwei oder mehrere Fiakerunternehmen dieselbe Ab- bzw. Aufrundung aufweisen, entscheidet das Los. Die Losentscheidung wird in Form einer Ziehung durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Magistrates gefällt, wobei für jeden gestellten Antrag ein Los an der Ziehung teilnimmt. Durch die Ausnutzung von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (wie z.B. Gründung von Tochtergesellschaften oder mehrerer Unternehmen unter einer Führung) kann die Zuweisung der Platzkarten nicht vermehrt werden.

Auf den Platzkarten sind die Gültigkeitszeiträume (1. April bis 30. September bzw. 1. Oktober bis 31. März) und die Fahrzeugnummern zu vermerken. Die Benützung der Standplätze im 1. Wiener Gemeindebezirk ist nur der- oder denjenigen gestattet, die im Besitz einer gültigen Platzkarte sind. Platzkarten sind nicht übertragbar und müssen sichtbar am Heck der Kutsche angebracht werden.

3. Konzessionen

3.1 Prozessbeschreibung

3.1.1 Zur näheren Erläuterung der Vorgangsweisen der Magistratsabteilung 65 wurde dem Kontrollamt hinsichtlich des Fiakerwesens eine Prozessbeschreibung der Konzessionserteilung vorgelegt.

In dieser Prozessbeschreibung wurde die Abfolge von Schritten im Fiakerkonzessionsverfahren wie folgt beschrieben: Nach der Protokollierung des eingelangten Antrages auf die Erteilung einer Fiakerkonzession erfolgt die Weiterleitung der Unterlagen zur Prüfung der Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit an die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten. Bei unvollständigen Unterlagen erfolgt eine schriftliche oder telefonische Kontaktaufnahme mit der Konzessionswerberin bzw. dem Konzessionswerber mit dem Ersuchen, fehlende Unterlagen nachzureichen. Dann wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und eine mündliche Augenscheinsverhandlung ausgeschrieben. Nach dem Ersuchen an die betroffenen externen Beteiligten um gutachtliche Stellungnahme wird die mündliche Augenscheinsverhandlung durchgeführt. Über-

prüfung der eingelangten gutachtlichen Stellungnahmen auf Schlüssigkeit folgen die Erstellung des Bescheides und die Genehmigung desselben. Nach der Abholung des Bescheides bei der Referentin bzw. beim Referenten und der Einzahlung der Verwaltungsgebühren durch die Konzessionswerberin bzw. den Konzessionswerber wird der erledigte Akt abgelegt.

3.1.2 Wie bereits im Pkt. 1.3 erwähnt, sind mit Fiakerangelegenheiten in der Magistratsabteilung 65 mehrere Bedienstete in unterschiedlichen Funktionen befasst. Die Einhaltung des Vieraugenprinzips im Rahmen von Konzessionsverfahren wird nach Auskunft der Magistratsabteilung 65 insofern gewährleistet, als außenwirksame Erledigungen der Referentin durch den Dezernenten abgezeichnet und die für die Konzessionserteilung bzw. Konzessionserweiterung vorliegenden Informationen vor der Endfertigung der Bescheide vom rechtskundigen Dezernenten geprüft werden.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

3.2.1 Im Prüfungszeitraum der Jahre 2008 und 2009 wurden vier Konzessionen neu erteilt und vier Erweiterungen vorgenommen. Das Kontrollamt hat vier dieser Verfahren einer Einschau unterzogen, die allesamt positiv von der Magistratsabteilung 65 erledigt wurden. Bei der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen zur Erlangung von Konzessionen (s. Pkt. 2.1.3) fielen dem Kontrollamt Schwachstellen bei der Überprüfung der Verlässlichkeit von Konzessionswerberinnen bzw. Konzessionswerbern und Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern auf.

So lag etwa in einem Fall kein Verwaltungsstrafregisterauszug eines Geschäftsführers vor. In zwei weiteren Fällen stammten diese Informationen aus Vorjahren, obwohl ihre Aktualität selbst nach Auskunft der Magistratsabteilung 65 nur innerhalb von drei Monaten gegeben ist.

In einem weiteren Fall lag zwar ein aktueller Verwaltungsstrafregisterauszug vor; darin waren zehn rechtskräftige Strafen aus den Jahren 2006 bis 2008 auf Grund von Verstößen gegen das Fiaker- und Pferdemietwagengesetz verzeichnet. Anhand der vorliegenden Dokumentation im diesbezüglichen Akt ging nicht hervor, welche Auswirkung

diese Information auf die Erteilung der Konzession hatte. Insbesondere waren keine weiteren Recherchen zur Art und zum Ausmaß der Verstöße vorgenommen worden.

Die Magistratsabteilung 65 gab hinsichtlich der Prüfung der Verlässlichkeit von Konzessionswerberinnen und Konzessionswerbern an, dass etwaige Verstöße gegen das Fiaker- und Pferdemietwagengesetz berücksichtigt würden. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Verlässlichkeit sei jedoch nicht nur die Anzahl und Art der Übertretungen, sondern auch das Wohlverhalten der Konzessionswerberin bzw. des Konzessionswerbers, ihre bzw. seine Reaktion auf das Vorhalten der Straftaten und der Zeitraum, der seit der Begehung der Delikte vergangen sei.

Hiezu war durch das Kontrollamt zu betonen, dass aus dem diesbezüglichen Akt eine solche Beurteilung nicht nachvollzogen werden konnte, insbesondere weil die Verstöße gegen das Fiaker- und Pferdemietwagengesetz bis zum Jahr vor dem Ansuchen auf Konzessionserweiterung wiederholt verzeichnet waren.

Aufgrund der Dokumentation der eingesehenen Bewilligungsverfahren gewann das Kontrollamt den Eindruck, dass die in der Magistratsabteilung 65 vorgenommenen Prüfungen der Verlässlichkeit von Konzessionswerberinnen und Konzessionswerbern nicht ausreichend dokumentiert werden. Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es sinnvoll, die Beurteilung der Verlässlichkeit anhand von objektiven Kriterien auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen nachvollziehbar vorzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Die Magistratsabteilung 65 hat, um künftig Schwachstellen bei der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen für die Konzessionserteilung bzw. Konzessionserweiterung hintanzuhalten, neue, übersichtliche Checklisten für das Konzessionserteilungs- bzw. Konzessionserweiterungsverfahren sowie für die Geschäftsführerbestellung ausgearbeitet und einen Beurteilungsbogen zur Prüfung der Verlässlichkeit erstellt, um anhand von objektiven Kriterien eine entsprechende Beurteilung nachvollziehbar durchführen zu können.

3.2.2 Im Rahmen der Einschau konnte das Kontrollamt fünf kommissionellen, mündlichen Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Befähigung beiwohnen, die für den Erwerb von Konzessionen hinsichtlich des Betriebes von Fiaker- oder Pferdemietwagenunternehmen als weitere persönliche Voraussetzung gelten. Die Prüfungskommission bestand aus einem rechtskundigen Vorsitzenden der Magistratsabteilung 65, einer Betriebswirtin der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, einem auf die Bereiche der Wagenkunde und Fahrlehre spezialisierten Experten, einem Amtstierarzt der Magistratsabteilung 60 und einem Juristen der WKW.

In § 2 Abs. 4 der Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen-Befähigungsprüfungsverordnung 2001 ist festgelegt, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten aus jedem der zehn Sachgebiete (z.B. Pferdekunde, Rechnungswesen, Ortskenntnisse) so viele Fragen zu stellen sind, dass sich die Prüfungskommission ein Urteil über die in dem angestrebten Unternehmen erforderlichen Kenntnisse bilden kann.

Im Rahmen der Prüfung wurden von den Mitgliedern der Prüfungskommission diese erforderlichen Sachgebiete den Anforderungen der Berufspraxis entsprechend, grundsätzlich in ausreichendem Ausmaß abgefragt. In einem Fall wurde jedoch die Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mangels vorliegender Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen und die Wagen- und Fahrlehre betreffenden Sachgebieten abgebrochen. Nach Ansicht des Kontrollamtes hätte dieser Kandidat vom Vorsitzenden der Prüfungskommission jedoch die Möglichkeit bekommen müssen, auch in den anderen Sachgebieten (z.B. Pferdekunde, Pferdemietwagen- und Fiakergesetz, Straßenverkehrsordnung) Fragen zu beantworten.

In zwei weiteren Fällen wurde von der Prüfungskommission über das Prüfungsergebnis unter Ausschluss der jeweiligen Kandidatin bzw. des jeweiligen Kandidaten beraten, wobei in beiden Fällen die mündliche Wiederholung der Prüfung in mehreren Sachgebieten beschlossen wurde.

Im Fall von zwei weiteren Kandidaten wurde diesen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unmittelbar nach der letzten Fragestellung mitgeteilt, dass sie die Prüfung

bestanden hätten, ohne dass eine Beratung der Prüfungskommission unter Ausschluss der Kandidaten erfolgt war. Hiezu ist zu betonen, dass in § 9 der Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen-Befähigungsprüfungsverordnung 2001 ausdrücklich festgelegt ist, dass aufgrund eines Beschlusses der Prüfungskommission das Zeugnis über die bestandene Prüfung auszustellen ist.

Insgesamt stellte das Kontrollamt auch bei diesem Teil des Konzessionserteilungsverfahrens fest, dass die Prüfungsabläufe verbesserungswürdig sind.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Zum Ablauf der Befähigungsprüfungen im Allgemeinen ist seitens der Magistratsabteilung 65 zunächst darauf hinzuweisen, dass diese nicht mehr von der WKW, sondern von der Magistratsabteilung 65 organisiert werden, um die Objektivität und den Qualitätsstandard der Prüfung sicherzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen-Befähigungsprüfungsverordnung 2001 darf der mündliche Teil der Prüfung in begründeten Ausnahmefällen auch kürzer als 20 Minuten dauern, sodass ein Prüfungsabbruch sehr wohl rechtlich zulässig ist.

Die Magistratsabteilung 65 hat jedoch die Verbesserungsvorschläge des Kontrollamtes zum Anlass genommen, um die Prüfungskontrolle dahingehend zu überarbeiten, dass in allen, auch eindeutigen Fällen jedenfalls eine Beratung in Abwesenheit des Kandidaten durchgeführt wird und im Fall des Nichtbestehens die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen im Protokoll vermerkt werden, um so eine nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten.

3.3 Sachliche Voraussetzungen

3.3.1 Für die Beurteilung, der im Pkt. 2.1.3 genannten sachlichen Voraussetzungen zur

Erlangung einer Konzession, werden die Stallungen und die Unterbringungsmöglichkeiten für Kutschen vor Ort überprüft. Im Rahmen der Einschau war das Kontrollamt bei zwei dieser Begehungen anwesend.

Im Allgemeinen finden solche Überprüfungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Magistratsabteilungen 46, 60, 65 und der WKW statt. Die Magistratsabteilung 46 nimmt eine detaillierte Prüfung der Fahrzeuge vor. Durch die Magistratsabteilung 60 erfolgt eine Beurteilung der Zugpferde auf ihre Tauglichkeit für den Fahrdienst, eine Prüfung ihres allgemeinen Ernährungs- und Gesundheitszustandes und eine Prüfung der Stallungen auf ihre Eignung zur artgerechten Unterbringung. Auch werden die Pferde für eine Probefahrt eingespannt, sodass die Passform der Geschirre und die Verkehrstauglichkeit des Gespanns praktisch überprüft werden können. Für den Nachweis der nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die Fahrzeuge, Zugpferde, Stallungen und Unterbringungsmöglichkeiten für die Ausrüstungsgegenstände werden Miet- und Kaufverträge vorgelegt.

3.3.2 Über Begehungen vor Ort werden von der Magistratsabteilung 65 Niederschriften gefertigt. Diese bilden mit den schriftlichen Stellungnahmen der Fachdienststellen und der WKW eine Grundlage für die Erteilung von Konzessionen. Von der Magistratsabteilung 46 werden detaillierte Prüflisten der einzelnen Kutschen übermittelt. Die Magistratsabteilung 60 teilt im Allgemeinen in ihren schriftlichen Stellungnahmen mit, ob aus ihrer Sicht der jeweilige Fiakerbetrieb die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession erfüllt.

3.3.3 Das Kontrollamt prüfte im Rahmen seiner Einschau auch diese Bestandteile des Konzessionserteilungs- bzw. Konzessionserweiterungsverfahrens. Dabei fiel auf, dass die Niederschriften der Magistratsabteilung 65 in unterschiedlichem Detailgrad vorlagen. Die Sachverhaltsdarstellung erstreckte sich teilweise nur auf die Chipnummern und die Bezeichnung der Zugpferde, teilweise auch auf das Vorliegen von Gesundheitszeugnissen und Pferdepässen und nicht in allen Fällen auch auf eine allgemeine Einschätzung der Gebäude. Die Unterfertigungen der teilnehmenden Fachdienststellen lagen unvollständig vor und von der Verhandlungsleiterin fehlte diese stets. Darüber

hinaus stellte das Kontrollamt fest, dass von den Fiakerbetrieben häufig Verträge über den Kauf von Zugpferden übermittelt wurden, die jedoch keine Angaben über die Kaufpreise der Tiere enthielten. Diese wurden von der Magistratsabteilung 65 jedoch in allen Fällen anerkannt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Die Magistratsabteilung 65 hat die Kritik des Kontrollamtes zum Anlass genommen, um diese Niederschriftenformulare praxisgerechter und im Sinn einer Arbeitsvereinfachung zu überarbeiten, wobei darauf geachtet wurde, dass alle wesentlichen Punkte gemäß dem Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz nachvollziehbar abgearbeitet werden.

Die Referentin hat überdies in der Zwischenzeit eine besondere Schulung im Verfahrensrecht absolviert und es wurde insbesondere eine umfassende Dienstanweisung zur Verfahrensführung erlassen. Insbesondere wurde die Referentin auch instruiert, künftig ein besonderes Augenmerk auf die Unterschriftsleistung aller Verhandlungsteilnehmer zu legen.

3.3.4 Bei einer Begehung von Betriebsgebäuden im Zuge eines Konzessionserteilungsverfahrens wurde vom Kontrollamt festgestellt, dass fehlende Unterbringungsmöglichkeiten für das Fahrzeug nicht zur Sprache kamen. Die Magistratsabteilung 65 teilte hiezu mit, dass der Konzessionswerber beabsichtige, eine Garage zu errichten und sie daher die Konzession erteilen werde. Das Kontrollamt empfahl, grundsätzlich Entscheidungen nur auf tatsächlich bestehende Voraussetzungen, die im Fiaker- und Pferdemietwagengesetz festgelegt sind, zu gründen.

3.3.5 Bei der Einschau in die schriftlichen Stellungnahmen der zu Rate gezogenen Fachdienststellen stellte das Kontrollamt fest, dass die Unterlagen der Magistratsabteilung 46 in Form von detaillierten Checklisten mit Fotos der gegenständlichen Fahrzeuge vorlagen. Diese Listen enthielten neben allgemeinen Angaben über die Kutschen (Be-

zeichnung, Farbe) eine Beurteilung der Beleuchtung, Rückstrahler, Brems- und Kotauffangvorrichtungen.

3.3.6 Obwohl sich das Kontrollamt bei den Begehungen vor Ort von der gewissenhaften Überprüfung der Zugpferde durch den Amtstierarzt überzeugen konnte, war dennoch festzustellen, dass die Magistratsabteilung 60 zumeist keine detaillierte Beurteilung der Voraussetzungen zur Erlangung einer Konzession übermittelte. Eine Untersuchung, der im Pkt. 2.2 angeführten Bedingungen zur artgerechten Unterbringung von Zugpferden wurde bei den im Beisein des Kontrollamtes durchgeführten Prüfungen vor Ort nicht nachvollziehbar durchgeführt, da keine Checkliste hiezu verwendet wurde. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 ist eine Checkliste zur Beurteilung der Pferdehaltung zwar vorhanden, die neben allgemeinen Angaben über den Betrieb eine Auflistung aller gesetzesrelevanten Bestimmungen und Platz für Feststellungen enthält, sich jedoch über 19 Seiten erstreckt. Das Kontrollamt regte eine Überarbeitung der gegenständlichen Checkliste an, um anhand einer gekürzten und übersichtlichen Arbeitsunterlage die Dokumentation der vorgefundenen Bedingungen zu ermöglichen und den Arbeitsablauf zu vereinheitlichen und zu erleichtern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Die Magistratsabteilung 60 hat der Magistratsabteilung 65 zugesichert und zwischenzeitlich auch realisiert, ihre veterinärmedizinischen Gutachten nachvollziehbarer zu gestalten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die im Bericht angeführte Checkliste befand sich zum Zeitpunkt der genannten Kontrollen erst im Erprobungsstadium. Die Magistratsabteilung 60 hat sich, um gleichartige und nachvollziehbare Arbeitsweisen bei der Kontrolle sicherzustellen, zur Einführung eines Qualitätsmanagements entschlossen. Dieses hat zum Ziel, für alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsbereiche Verfahrensanweisungen festzuschreiben und im Anhang dazu Checklisten und Musterformulare anzufertigen. Damit soll die gleichartige und

qualitätsvolle Durchführung aller Kontrollen gesichert werden. Im Beobachtungszeitraum war die genannte Checkliste im Versuchsstadium, die aktuelle Liste ist um einige Seiten knapper gefasst. Jedoch ist es sinnvoll, die wichtigsten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen im Text anzuführen, um für alle Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzte gleiche Beurteilungsgrundlagen zu besitzen. Die Verfahrensanweisung für die Kontrolle der Pferdehaltungen sowie die dafür notwendigen Checklisten sind seit 1. September 2010 in Kraft und für alle Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzte verbindlich, sodass diese Empfehlung des Kontrollamtes als umgesetzt betrachtet werden kann.

3.3.7 Im Zuge der Einschau in die Akten der Konzessionsverfahren wurde festgestellt, dass in einem Fall einer angestrebten und schließlich erteilten Konzessionserweiterung eine detaillierte Stellungnahme der Magistratsabteilung 60 auf der Grundlage einer durch eine Amtstierärztin vorgenommene Pferdehaltungskontrolle vorlag. Darin waren genaue Angaben über das Platzangebot bzw. das Ausmaß der Anbindestände und der Einzelboxen des in einem Hinterhof situierten Fiakerbetriebes enthalten. In der diesbezüglichen Zusammenfassung sprach sich die Magistratsabteilung 60 gegen die Erweiterung der Konzession aus, da zum Zeitpunkt der Kontrolle der für Pferde in Anbindehaltung vorgeschriebene Auslauf (s. Pkt. 2.2.2) nicht zur Verfügung stand und die beiden Einzelboxen hinsichtlich ihrer Abmessungen nicht der in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Mindestgröße entsprachen.

Zwei Monate später wurde von einem Amtstierarzt der Magistratsabteilung 60 anhand desselben Befundes über die Ausmaße der Anbindestände und Einzelboxen entgegen der vormals geäußerten Ansicht festgestellt, dass die Pferdehaltung im gegenständlichen Fiakerbetrieb den gesetzlichen Bestimmungen entspreche und daher kein Hinderungsgrund für eine Konzessionserweiterung vorliege.

Zum fehlenden Auslauf für die sechs in Anbindeständen gehaltenen Pferde in Wien wurde im zweiten Schreiben keine Stellung genommen. Ergänzend wurde lediglich fest-

gehalten, dass dem Betrieb eine Stallung in einer Nachbargemeinde mit einem ca. 600 m^2 großen Auslauf zur Verfügung stünde. Nach Angaben der Erstkontrolle befanden sich sechs Pferde in Wien und zwei in der nahegelegenen Gemeinde. Wie der für die sechs in Wien untergebrachten Tiere gesetzlich vorgeschriebene tägliche freie Auslauf gewährleistet wird, war dem zweiten Schreiben der Magistratsabteilung 60 nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus ging aus den beiden Stellungnahmen hervor, dass sie von jeweils unterschiedlichen Amtstierärzten und Entscheidungsträgern der Magistratsabteilung 60 verfasst und unterfertigt worden waren.

Dem vorliegenden Akt war nicht zu entnehmen, wie die beiden einander widersprechenden Stellungnahmen der Magistratsabteilung 60 von der Magistratsabteilung 65 bewertet wurden und mit welcher Begründung die zweite und nicht die erste Stellungnahme im Verfahren berücksichtigt wurde.

Die Verwendung einer Checkliste zur eindeutigen Feststellung und Dokumentation der Kriterien für die artgerechte Haltung der Zugpferde sollte nach Ansicht des Kontrollamtes künftig sicherstellen, widersprüchliche Beurteilungen zu vermeiden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Im vorliegenden Fall wurde von der kontrollierten Firma ein Auslauf für die Fiakerpferde zur Verfügung gestellt, der ständig auf- und abgebaut werden kann. Das Kontrollorgan stellte bei der ersten Kontrolle fest, dass dieser Auslauf nicht aufgebaut war. Das Vorhandensein eines solchen wurde außerdem seitens des Firmeninhabers nicht mitgeteilt. Eine Anbindehaltung der Pferde war zum Zeitpunkt der Kontrolle aufgrund der gültigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich erlaubt. Bei der nachfolgenden Kontrolle war der Auslauf aufgebaut, sodass sich ein anderes Bild zur Beurteilung ergab. Ein solcher nicht fixer Auslauf ist im Bericht abgebildet. Nachdem die gesetzliche Übergangsfrist

mittlerweile abgelaufen und Anbindehaltung generell nicht mehr gestattet ist, sind weitere Umsetzungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich.

3.4 Konzessionsentziehung

3.4.1 Im Prüfungszeitraum der Jahre 2008 bis 2009 wurde von der Magistratsabteilung 65 eine Konzession im Umfang von drei Gespannen entzogen. Als Begründung war das geringe Platzangebot im gegenständlichen Fiakerbetrieb angeführt, weshalb die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes nicht mehr bestanden hätten. Bei zwei Stallüberprüfungen wurden nämlich statt sechs lediglich vier Kutschen und statt zwölf sieben bzw. sechs Pferde vorgefunden. Auch die Stallung war lediglich für diese Anzahl von Pferden und Kutschen konzipiert. Trotz der Einräumung des Zeitraumes von einem Monat zur Behebung der Mängel wurde dieser Zustand bei der ersten Nachkontrolle nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist und bei einer zweiten Nachkontrolle nach einem Jahr erneut vorgefunden, worauf das Entziehungsverfahren eingeleitet und nach einer Woche der Bescheid zur Entziehung der Konzession ausgefertigt wurde.

Das Kontrollamt begrüßte die gesetzeskonforme Vorgangsweise in diesem Fall, regte aufgrund der langen Verfahrensdauer jedoch an, ein solches Verfahren unmittelbar nach einer ersten Nachkontrolle einzuleiten und dadurch unrechtmäßig bestehende Konzessionen rascher zurückzunehmen.

3.4.2 In einem anderen Fall im Jahr 2008 wurde einem Fiakerbetrieb von der Magistratsabteilung 65 ein Konzessionsentziehungsverfahren angedroht, da in diesem Betrieb im Zuge einer Stallüberprüfung eine Fülle von Mängeln wie z.B. Verletzungsgefahr aufgrund von zersplitterten Boxentrennwänden und aufgrund einer Freilaufzone, welche ca. einen Meter hoch mit Pferdemist bedeckt war und daher nicht benutzt werden konnte, sowie durch herausstehenden Draht aus Scheuklappen von Geschirren, weiters die Unterbringung von in Anbindeständen gehaltenen Zugpferden und Kutschen in einem aus statischen Gründen gesperrten Raum, eine allgemeine und hochgradige Rattenplage im gesamten Bereich, fehlende Kutschen sowie Verkehrsmängel von Kutschen

vorlagen. Diese Mängel wurden von den Magistratsabteilungen 46 und 60 festgestellt und dem Fiakerbetrieb schriftlich von der Magistratsabteilung 65 vorgehalten, wobei eine Behebungsfrist von zwei Monaten eingeräumt wurde.

Nach Ablauf dieser Frist wurde gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 65 eine erneute Stallüberprüfung zwar durchgeführt, jedoch keine diesbezügliche Niederschrift gefertigt. Hiezu ist vom Kontrollamt anzumerken, dass auch keine schriftlichen Nachweise der Magistratsabteilungen 46 und 60 über diese Nachkontrolle vorliegen. In der Revisionsliste des Jahres 2008 (s. Pkt. 5.1.2) befand sich lediglich eine kurze Notiz über einige beseitigte Mängel zum Zeitpunkt der Nachkontrolle, wobei Art und Umfang der Mängelbeseitigung nicht nachvollzogen werden konnten.

Weitere Schritte wurden von der Magistratsabteilung 65 insofern in die Wege geleitet, als sie nach einem Jahr erneut eine Stallüberprüfung vornahm, worüber jedoch keine schriftliche Dokumentation der Ergebnisse in der bestehenden Revisionsliste des Jahres 2009 vorlag. In der diesbezüglichen Niederschrift waren zwar Mängel verzeichnet, die teilweise bereits im Jahr 2008 vorlagen (z.B. statischer Zustand der Gebäude), eine Frist zu ihrer Behebung wurde jedoch nicht festgehalten (s. Pkt. 5.1.1). Bei zwei weiteren Stallüberprüfungen im Jahr 2009 stand der teilweise beanstandete Gesundheitszustand der Zugpferde im Mittelpunkt.

Gerade in einem solchen Fall erachtet das Kontrollamt die lückenlose Dokumentation von Fakten als unerlässliche Voraussetzung für eine fundierte Beurteilung über die Rechtmäßigkeit von Konzessionen.

Eine neuerliche Stallüberprüfung des Fiakerbetriebes wurde im Jahr 2010 im Beisein des Kontrollamtes durchgeführt. Der Fiakerbetrieb war zwischenzeitlich in ein neuadaptiertes Stallgebäude umgezogen, das sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zur ursprünglichen Stalladresse befindet, weshalb einige der im Jahr 2008 beanstandeten Mängel weggefallen waren.

Hinsichtlich des Platzangebotes war in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass dem Fiakerbetrieb zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes im Gegensatz zum vorma-

ligen Stallgebäude am neuen Betriebsstandort keine Auslaufzone zur Verfügung stand und somit nach Ansicht des Kontrollamtes die für die artgerechte Haltung von Pferden gesetzlich vorgeschriebene, mehrmals wöchentlich sicherzustellende, ausreichende Bewegungsmöglichkeit durch freien Auslauf am neuen Betriebsstandort nicht feststellbar war.

Die Magistratsabteilung 60 führte hiezu aus, dass die gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der Gewährung einer ausreichenden Bewegungsmöglichkeit (s. Pkt. 2.2.2) durch den Einsatz der Tiere als Zugpferde in Fiakerbetrieben erfüllt werden, weil ihre Arbeitsleistung von der Magistratsabteilung 60 als sportliches Training betrachtet wird. Hiezu war vom Kontrollamt anzumerken, dass die Begriffe ausreichende Bewegungsmöglichkeit bzw. sportliches Training in der 1. Tierhaltungsverordnung nicht näher definiert sind.

Aufgrund einer Anfrage durch das Kontrollamt wurde von der Informationsstelle für Tierschutz- und Veterinärrecht der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur Interpretation des Begriffs "ausreichende Bewegungsmöglichkeit" in der 1. Tierhaltungsverordnung wie folgt Stellung genommen: "Nach dieser Bestimmung gilt zwar grundsätzlich auch die gelenkte, d.h. nicht durch das Pferd im Hinblick auf Richtung und Gangart selbstbestimmte Bewegung als Auslauf, doch wird dies nicht auf den Einsatz von Pferden zum Ziehen von Lasten gelten, da dies als "Arbeitsleistung" definiert wird (vgl. auch § 16 Abs. 2 TierhaltungsGewerbeV) und sich in wesentlichen Belangen von anderen gelenkten Bewegungsmöglichkeiten unterscheidet".

Der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) als beratendes Gremium eingesetzte Tierschutzrat - der z.B. aus Sachverständigen des BMG, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, von Tierschutzombudsstellen der Länder namhaft gemachten Expertinnen bzw. Experten, leitenden Fachorganen der mit dem Vollzug des TSchG betrauten Abteilungen der Länder sowie aus Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Veterinärmedizinischen Universität und Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verbandes Österreichischer Tierschutzvereine besteht - teilte auf Anfrage dem Kontrollamt Folgendes mit: "Die Arbeitsleistung kann so-

mit nicht als ausreichende Bewegung für Fiakerpferde im Sinn des Punkt 2.2.4 der Anlage der 1. Tierhaltungsverordnung angesehen werden".

Das Kontrollamt regte aufgrund dieser - von anerkannten sachverständigen Institutionen vertretenen, aber von der Magistratsabteilung 60 abweichenden - Auffassung an, die Sachverständigenmeinung der Magistratsabteilung 60 grundsätzlich zu evaluieren.

Auch wenn von der Magistratsabteilung 60 die tatsächliche Gewährung einer mehrmals wöchentlichen, ausreichenden Bewegungsmöglichkeit nur stichprobenweise überprüft werden kann, sollten für eine Beurteilung der artgerechten Pferdehaltungsbedingungen zumindest die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür (z.B. Beschäftigungsausmaß des Stallpersonals und der Kutscherinnen bzw. Kutscher, Pachtvertrag für eine Koppel etc.) von der Konzessionsinhaberin bzw. dem Konzessionsinhaber nachgewiesen werden müssen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Die Magistratsabteilung 65 hat die Revisionsliste um eine Verwaltungsstrafevidenz hinsichtlich der Vormerkungen der Fiakerunternehmer ausgeweitet und prüft nunmehr regelmäßig die persönlichen Voraussetzungen der Unternehmer, sodass bei schwerwiegenden Verstößen, vor allem gegen das Tierschutzgesetz, sofort mit Konzessionsentzug vorgegangen werden kann. Einem Unternehmen wurde mittlerweile aufgrund des Wegfalls der persönlichen Voraussetzungen in erster Instanz die Fiakerkonzession entzogen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

In Entsprechung der Ausführungen im Bericht des Kontrollamtes wird die Informationsstelle für Tierschutz- und Veterinärrecht der Veterinärmedizinischen Universität Wien mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, um die Begriffe der ausreichenden Bewegungsmöglichkeit bzw. des sportlichen Trainings der Pferde genau

und wissenschaftlich fundiert zu definieren. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden die Grundlage für die Beurteilungen durch die Veterinärbehörde bei den Kontrollen darstellen.

4. Vergabe von Platzkarten

4.1 Softwarelösung

Entsprechend dem in der Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen festgelegten halbjährlichen Intervall wurden im Prüfungszeitraum der Jahre 2008 und 2009 durch die Magistratsabteilung 65 vier Platzkartenvergaben durchgeführt.

Für die erste Platzkartenvergabe wurde die Softwarelösung der vormals für das Fiakerwesen zuständigen Magistratsabteilung 46 eingesetzt. Mitte des Jahres 2008 wurde von der Magistratsabteilung 65 eine neue Softwarelösung entwickelt, die einerseits als Datenbank für relevante Daten der Betriebe, andererseits als Vergabemodul für die Platzkarten dient. Dieses Programm ist seit Oktober 2008 im Einsatz und wurde im Prüfungszeitraum der Jahre 2008 und 2009 für drei Platzkartenvergabeverfahren angewandt.

4.2 Verteilung der Platzkarten

4.2.1 In der neu erstellten Datenbank werden laufend Fiakerunternehmerinnen bzw. Fiakerunternehmer, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, Betriebs- und Stalladressen, Telefonnummern, Konzessionen, Chipnummern und Namen der Pferde, Bezeichnung der Kutschen, Fahrzeug-Identifizierungsnummern und Fahrzeugnummern, Nummern der Platzkarten sowie entsprechende Änderungen erfasst und aktualisiert.

4.2.2 Im Vorfeld der Platzkartenvergabe werden Unternehmen, die durch die Ausnutzung von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine vermehrte Zuweisung von Platzkarten bezwecken, zusammengefasst.

Entscheidend für diese Beurteilung ist der wahre wirtschaftliche Gehalt der Betriebe. Organisatorische Konstruktionen, die im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise - etwa durch Identitäten wie z.B. verwandtschaftliche Naheverhältnisse von Ge-

sellschafterinnen bzw. Gesellschafter, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer oder Personen mit wirtschaftlichem Einfluss auf das Unternehmen - ungewöhnlich sind, werden nach dem Zweck der Unternehmensgründung beurteilt. Ist der Zweck der Unternehmensgründung darin gelegen, den Unternehmen Vorteile bei der Platzkartenvergabe zu verschaffen, werden diese Unternehmen als ein gemeinsamer Betrieb bei der Platzkartenvergabe gewertet. Wie aus den eingesehenen Verfahren ersichtlich war, hatte die Beurteilung der Verhältnisse durch die Magistratsabteilung 65 in einigen Fällen einen regen Schriftverkehr zur Folge.

Das Kontrollamt begrüßte die kritische Würdigung der organisatorischen Grundlagen der Fiakerbetriebe durch die Magistratsabteilung 65, empfahl jedoch, nachvollziehbare Entscheidungskriterien festzulegen, diese zu dokumentieren und für alle Fiakerbetriebe einheitlich anzuwenden.

4.2.3 Vor der Vergabe der Platzkarten wird die fristgerechte Antragserbringung der Unternehmen kontrolliert und jene Betriebe, die an der Vergabe teilnehmen, werden im Programm gekennzeichnet.

Die Vergabe selbst erfolgt anhand der Kriterien, die in den Pkten. 2.3.2 und 2.3.3 detailliert erläutert wurden, in den Amtsräumen der Magistratsabteilung 65 im Beisein eines Vertreters der WKW. Die zur Verfügung stehenden Platzkarten werden durch das System aufgrund der rechtlichen Vorgaben automatisch an die Betriebe verteilt. Die Zuteilung der Platzkarten wird im Anschluss an diesen Vorgang in der Datenbank gespeichert und ausgedruckt. Durch das Beisein eines Vertreters der WKW, welcher einen Ausdruck der Platzkartenvergabe erhält, werden nachträgliche Manipulationen weitgehend ausgeschlossen.

Hiezu merkte das Kontrollamt an, dass es unter den derzeitigen Bedingungen möglich ist, eine mehrmalige Losentscheidung bei der Restvergabe von Platzkarten herbeizuführen. Zur Sicherstellung einer objektiven Vergabe erscheint es notwendig, im Programm Wiederholungen der Vergabe auszuschließen, weil bei einer Losentscheidung nach dem Zufallsprinzip eine objektive Platzkartenvergabe nur durch nachweislich ein-

maliges Herbeiführen einer solchen Entscheidung sichergestellt ist. So könnte z.B. durch automatische Aufzeichnung der Bedienungsschritte die Sicherheit einer unbeeinflussbaren Platzkartenvergabe erhöht werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Seitens der Magistratsabteilung 65 wird bis zur nächsten Platzkartenvergabe eine automatische Abspeicherung der einzelnen Bedienungsschritte im Programm installiert. Überdies wird erwogen, im Zuge der nächsten Novellierung des Fiakergesetzes und der Betriebsordnung die Beiziehung eines Notars bei der Platzkartenvergabe vorzusehen.

4.3 Anzahl von Konzessionen und Platzkarten

4.3.1 Im Prüfungszeitraum überstieg die Anzahl der konzessionierten Kutschen in allen Fällen die Zahl der 58 zu vergebenden Platzkarten. An den Platzkartenvergaben nahmen in den Jahren 2008 und 2009 insgesamt 27 bzw. 28 Fiakerbetriebe teil, die jeweils über eine Konzession bis 39 Konzessionen verfügten. Infolge wurden die 58 Platzkarten derart verteilt, dass die Unternehmen bis zu neun Platzkarten erhielten. Die Verteilung im Prüfungszeitraum ist anhand der Platzvergaben im Oktober der Jahre 2008 und 2009 in folgender Tabelle dargestellt:

Platzkartenvergabe für den Zeitraum 01. Oktober 2008 - 31.März 2009			Platzkartenvergabe für den Zeitraum 01. Oktober 2009 - 31. März 2010		
Anzahl der Betriebe	Anzahl der konzessionierten Kutschen	Anzahl von Platzkarten	Anzahl der Betriebe	Anzahl der konzessionierten Kutschen	Anzahl von Platzkarten
6	1	1	7	1	1
2	2	1	1	2	1
1	3	1	2	3	1
1	4	1	6	4	2
4	4	2	2	5	2
2	5	2	4	6	2
4	6	2	1	8	3
1	7	2	1	9	3
2	8	2	1	10	3
1	9	3	3	19	5
2	19	5			
1	39	9			
27	176	58	28	157	58

Aus der Tabelle geht hervor, dass die derzeit geltende Rechtslage in Kombination mit den Marktbedingungen dazu geführt hat, dass mehrere Unternehmen nur eine Konzession für eine Kutsche innehaben, da dies die Voraussetzung für den sicheren Erhalt einer Platzkarte darstellt und auch Betriebe mit zwei bis vier Gespannen häufig nur eine Platzkarte erhalten. Der Erhalt jeder weiteren Platzkarte ist abhängig von der Anzahl der insgesamt vergebenen Konzessionen und deren Verteilung auf die jeweilige Anzahl der Fiakerbetriebe. Im Prüfungszeitraum war für den Erhalt einer zweiten Platzkarte jedenfalls der Bestand von vier bis zu acht Konzessionen pro Fiakerbetrieb erforderlich.

4.3.2 In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass Betriebe mit einer Konzession - d.h. zumeist mit nur zwei Pferden und einer Kutsche - täglich die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Standplatzes haben. Größere Betriebe können hingegen nur einen kleinen Teil ihrer Gespanne täglich auf den genehmigten Standplätzen einsetzen. Während bei Vollauslastung in kleinen Betrieben die Pferde und Kutschen daher täglich eingesetzt werden könnten und daher eine Überbeanspruchung der Pferde zu befürchten ist, würden die verfügbaren Pferde und Kutschen in großen Betrieben z.B. mit 19 Konzessionen nur jeden vierten Tag auf den Standplätzen zum Einsatz kommen und daher nicht mehrmals wöchentlich bewegt werden. Allein aus diesem Grund sind sowohl die ökonomischen Bedingungen für die Fiakerbetriebe als auch die Lebensbedingungen für die Fiakerpferde höchst unterschiedlich.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Hier ist seitens der Magistratsabteilung 65 darauf hinzuweisen, dass eine Einschränkung der Einsatzzeiten der Fiakerpferde über die 1. Tierhaltungsverordnung hinaus durch ein Landesgesetz aufgrund der bestehenden Verfassungsrechtslage im Tierschutzrecht nicht zulässig ist. In Vorbereitung ist jedoch seitens der Magistratsabteilung 65 eine Novellierung des Fiakergesetzes und der Betriebsordnung auch im Sinn eines tierschutzgerechten Einsatzes der Pferde.

5. Revisionen

5.1 Stallüberprüfungen

5.1.1 Im Konzept für Fiakerrevisionen der Magistratsabteilung 65 wurde vorgeschlagen, alle Fiakerunternehmen mindestens alle zwei Jahre einer Revision zu unterziehen, die von der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten zu leiten ist. Hiezu sind jeweils Sachverständige der Magistratsabteilungen 46 und 60 beizuziehen. Überdies sei über den Ablauf der Revision eine Niederschrift im Sinn des § 14 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) aufzunehmen und anhand der vorliegenden Checklisten abzuwickeln. Diese ist von allen Anwesenden zu unterfertigen und die Gutachten der Sachverständigen sind in der Niederschrift aufzunehmen.

Im Konzept ist überdies festgelegt, dass der anwesenden Vertreterin bzw. dem anwesenden Vertreter des Fiakerunternehmens festgestellte Mängel vorzuhalten sind und eine angemessene Frist zur Behebung zu gewähren ist. Hierauf sei eine Wiederholungsrevision unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen vorzunehmen, wobei auch diese in der Niederschrift gem. § 14 AVG aufzunehmen ist.

Über die jährlich durchgeführten Revisionen ist dem Konzept der Magistratsabteilung 65 zufolge ein Revisionsplan anzufertigen.

5.1.2 Für die Jahre 2008 und 2009 wurden von der Magistratsabteilung 65 Revisionslisten vorgelegt, die neben der Bezeichnung des Fiakerbetriebes und dem Datum der durchgeführten Stallüberprüfung, eine Kurzbeschreibung der vorgefundenen Mängel, den Zeitpunkt der Nachfrist zur Mängelbehebung und das Datum der Nachkontrolle sowie die Kurzdarstellung der behobenen oder nicht behobenen Mängel vorsahen.

Während die Aufzeichnungen des Jahres 2008 in größerem Detailgrad vorliegen, fehlen im Jahr 2009 in mehreren Fällen Informationen über Stallüberprüfungen gänzlich. Darüber hinaus wurden Zeitpunkte für Nachkontrollen großteils nicht erfasst und Informationen über Mängelbehebungen mehrmals nicht eingetragen.

Wenn auch die Kurzdarstellung von Prüfergebnissen in einer Liste zur Verbesserung der Übersichtlichkeit zu begrüßen ist, stellt eine solche dennoch keinen Revisionsplan

dar. Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre daher eine zukunfts- und risikoorientierte jährliche Planung z.B. in Form einer Auflistung der - je nach Dringlichkeit - in Aussicht genommenen Prüfungen zu erstellen. Zur Bewertung der Dringlichkeit der Revisionen und zur Bestimmung der Prüfintervalle im Sinn einer risikoorientierten Planung sollten die in den Revisionslisten übersichtlich aufgezeichneten Mängel in den Fiakerbetrieben als Basisinformation herangezogen werden.

5.1.3 Im Rahmen der Einschau in die Revisionsakten stellte das Kontrollamt fest, dass Stallüberprüfungen bei einzelnen Fiakerunternehmen angekündigt wurden. Die Magistratsabteilung 65 führte hiezu aus, dass sowohl angemeldete als auch unangemeldete Stallüberprüfungen durchgeführt werden, da in manchen Fällen die Anwesenheit der Konzessionsinhaberin bzw. des Konzessionsinhabers als notwendig erachtet wird.

Nach Ansicht des Kontrollamtes hat die Magistratsabteilung 65 im Sinn einer objektiven Beurteilung des tatsächlichen Zustandes der Fahrzeuge, Zugpferde, Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände dafür Sorge zu tragen, dass die Überprüfungen vermehrt ohne Voranmeldung bei Konzessionsinhaberinnen bzw. Konzessionsinhaber oder Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer erfolgen. Wenn auch vor allem in kleinen Fiakerbetrieben nicht immer sichergestellt ist, dass die zuständigen Konzessionsinhaberinnen bzw. Konzessionsinhaber oder das Stallpersonal angetroffen werden, könnten nach Ansicht des Kontrollamtes durch zumindest fallweise unangekündigte Kontrollen in den meisten Betrieben die alltäglichen Verhältnisse (z.B. Vorhandensein von Einstreu) besser geprüft werden.

5.1.4 Im Formular für die im Zuge der Stallüberprüfung zu erstellende Niederschrift ist vorgesehen, dass neben Ort, Gegenstand (Firma) und Zeit der Überprüfung, Namen und Unterschriften der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Sachverhalt darzulegen ist. Dabei sollen gemäß den Angaben am Formular Stallungen, Pferde und Kutschen von den zuständigen Magistratsabteilungen kontrolliert und die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen überprüft werden. Dem Formular der Niederschrift sind Prüflisten zur Aufzeichnung der Informationen über die Fahrzeuge angeschlossen. Für die tierärztliche Kontrolle ist ein Blatt mit den Chipnummern der Pferde und einem Vermerk über das Vorhandensein der Gesundheitszeugnisse vorgesehen.

Bei der Einschau in die Revisionsakten fiel dem Kontrollamt auf, dass in einer Vielzahl der Fälle die Niederschriften unvollständig waren. So fehlten in vielen Fällen die Unterschriften der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und der Verhandlungsleiterin, die Sachverhaltsdarstellungen betreffend die Stallungen, Fahrzeuge und Zugpferde lagen in unterschiedlichem Detailgrad vor und gingen in manchen Fällen nicht über eine Auflistung der Pferde hinaus.

Die Ausgestaltung der Niederschriften und Beiblätter lässt nach Ansicht des Kontrollamtes in vielen Fällen keine durchgängige und schlüssige Beurteilung der Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen zu.

5.1.5 Im Rahmen der Teilnahme des Kontrollamtes an drei Stallüberprüfungen stellte das Kontrollamt fest, dass die Magistratsabteilung 46 den Zustand der Fahrzeuge umfassend untersuchte und daher der oben erwähnte Mangel in den Prüflisten nicht an der Überprüfung, sondern an deren Dokumentation lag. Auch wurde der gesundheitliche Zustand der Zugpferde zwar gewissenhaft durch die Magistratsabteilung 60 untersucht, die Tierhaltungsbedingungen jedoch nicht dokumentiert.

Bei einer Stallüberprüfung im Beisein des Kontrollamtes fiel z.B. auf, dass keine Auslaufmöglichkeit vor Ort vorhanden war. Gemäß den Angaben des Fiakerbetriebes bestünde jedoch die Möglichkeit, einen freien Auslauf aufzubauen, der den im Pkt. 2.2.2 beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen entspreche und mit folgendem Bild dokumentiert wurde.

Überdies würden die Fiakerpferde regelmäßig für jeweils eine Woche in eine andere Stallung des Fiakerbetriebes gebracht, wo ihnen ebenfalls ein Auslauf zur Verfügung stünde. Im Rahmen dieser Stallrevision stellte der Amtstierarzt hinsichtlich der Sicherstellung einer gesetzlich vorgeschriebenen mehrmals wöchentlich zu gewährenden ausreichenden Bewegungsmöglichkeit keinen Mangel fest, weil eine solche - wie bereits im Pkt. 3.4.2 ausgeführt - nach Ansicht der Magistratsabteilung 60 durch das Ziehen einer Kutsche als sportliches Training gewährleistet ist. Hiezu soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass nach Auskunft des Fiakerbetriebes im Winter über längere Zeiträume keine Kutschenfahrten angeboten werden. Das Kontrollamt stellte daher infrage, ob auf diese Weise eine gesetzeskonforme artgerechte Tierhaltung gewährleistet werden kann.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:
Durch verbindliche Verwendung von Checklisten nach Einführung des Qualitätsmanagements der Magistratsabteilung 60 ist diesen Empfehlungen bereits entsprochen worden.

5.1.6 Hinsichtlich der Dokumentation von Tierhaltungsbedingungen ist überdies zu erwähnen, dass von der Magistratsabteilung 60 keine Information über den Stand der An-

bindehaltung vorgelegt werden konnte, welche Anfang 2009 noch in zehn der 27 Fiakerbetriebe praktiziert wurde, jedoch nur bis 31. Dezember 2009 gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung erlaubt war. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 waren den Fiakerbetrieben diesbezüglich notwendige Umbauarbeiten für die Umstellung auf Einzelboxenhaltung zwar mitgeteilt worden, es lagen aber keine Nachweise über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vor. Das Kontrollamt konnte sich im Zuge der drei beigewohnten Stallüberprüfungen davon überzeugen, dass in diesen Stallungen bereits auf Einzelboxenhaltung umgestellt worden war, bezweifelt jedoch aufgrund der vorgefundenen baulichen Voraussetzungen, ob zu Zeiten der Anbindehaltung der gesetzlich vorgeschriebene tägliche freie Auslauf in allen Betrieben gewährt wurde. Aufzeichnungen der Magistratsabteilung 60 über solche Mängel und notwendige Maßnahmensetzungen lagen jedenfalls nicht vor.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:
Sämtliche Fiakerbetriebe wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 über den Ablauf der Übergangsfristen informiert und im ersten Quartal 2010 kontrolliert. Bei keiner Firma konnte Anbindehaltung festgestellt werden.

Für das Jahr 2011 und Folgejahre sind regelmäßige unangekündigte Kontrollen nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen bei allen Fiakerstallungen durch die Magistratsabteilung 60 vorgesehen. Angekündigte Kontrollen, bei denen der gesamte Fuhrpark vorgeführt und beurteilt werden soll, werden gemeinsam mit den Magistratsabteilungen 60 und 65 durchgeführt.

5.1.7 Im Zuge der Einschau wurde vom Kontrollamt der Umfang und die Übersichtlichkeit der zur Verfügung stehenden Checklisten bemängelt und festgestellt, dass diese für eine Dokumentation der Vielzahl der einzuhaltenden Konzessionsbestimmungen bzw. der Anforderungen aus dem TSchG sowie der 1. Tierhaltungsverordnung verbesserungswürdig erscheinen. Das Kontrollamt konnte sich bei den Stallüberprüfungen von den Anforderungen an die involvierten Dienststellen ein Bild machen und sieht den Be-

darf an einer Erarbeitung von Prüfunterlagen, die eine vollständige Erfassung aller relevanten Sachverhalte detailliert und praxisorientiert sicherstellen, damit pauschale Beurteilungen in Hinkunft unterbleiben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:
Auch hier wurde die Dokumentation der Überprüfungen durch eine praxisgerechtere Ausgestaltung der Niederschriften, die alle wesentlichen Punkte im Sinn des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes enthalten, realisiert.

Die Magistratsabteilung 65 wird künftig aufgrund des Ausbaues der Fiakerdatenbank eine risikoorientierte Revisionsplanung, wie vom Kontrollamt vorgeschlagen, vornehmen. Außerdem werden in den Revisionslisten die festgestellten Mängel, die Mängelbehebungen und der Zeitpunkt für Nachkontrollen detailliert erfasst.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund einer abteilungsinternen Organisationsänderung ein weiterer Referent Stallüberprüfungen durchführt, wodurch eine Steigerung der Revisionshäufigkeit ermöglicht wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:
Die zur Verwendung bei Kontrollen bestimmten Checklisten wurden in der Zwischenzeit überarbeitet und in das Qualitätshandbuch der Magistratsabteilung 60 aufgenommen. Grundsätzlich ist ein gewisser Umfang dieser Checklisten erforderlich, um die notwendigen Bestimmungen im Text anzuführen und gleichartige Beurteilungsgrundlagen sicherzustellen.

5.1.8 Als besondere Pflicht der Konzessionsinhaberin bzw. des Konzessionsinhabers ist vor Verwendung der Exkremententaschen oder sonstiger Auffangvorrichtungen im Fiaker- und Pferdemietwagenbetrieb dem Magistrat der Stadt Wien ein Gutachten über

Ausführung und Funktionsweise der Vorrichtungen vorzulegen. Im Rahmen der Einschau konnte das Kontrollamt feststellen, dass die Magistratsabteilung 65 keine entsprechenden Gutachten bei den Stallüberprüfungen einforderte und diese auch in den stichprobenweise eingesehenen Akten nicht vorlagen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:
Die Gutachten zu den Auffangvorrichtungen werden, soweit sie noch nicht im Akt vorliegen, bei den Stallüberprüfungen eingefordert. Eine verpflichtende Mitführung dieser Gutachten soll gesetzlich vorgesehen werden. Überdies wird die Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, künftig zu den Stallüberprüfungen beigezogen.

5.2 Standplatzkontrollen

5.2.1 Hinsichtlich der Überprüfung von Standplätzen wurde im Konzept für Fiakerrevisionen festgelegt, dass diese ca. alle drei Monate gemeinsam mit der Bundespolizeidirektion Wien erfolgen sollen und auch über diese unter Zuhilfenahme von Checklisten Niederschriften gem. § 14 AVG auszufertigen wären. Anzeigen wären von den zuständigen Referentinnen bzw. Referenten zusammenzufassen und der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde umgehend weiterzuleiten.

5.2.2 Im Jahr 2008 wurden drei, im Jahr 2009 fünf Standplatzkontrollen durchgeführt. Jede Standplatzkontrolle umfasste einen Standplatz und erstreckte sich auf alle dort befindlichen Fiaker. An den Kontrollen nahmen neben den Magistratsabteilungen 46, 48, 60, 65 die Bundespolizeidirektion Wien teil.

Die Magistratsabteilung 65 leitete die Amtshandlung, die Magistratsabteilung 46 nahm die Prüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Kutschen vor, die Magistratsabteilung 48 überprüfte die Tauglichkeit der Exkremententaschen, die Magistratsabteilung 60 war für den Gesundheitszustand der Zupferde zuständig und die Bundespolizeidirektion Wien legte den Schwerpunkt auf Untersuchungen der Kutscherinnen bzw. Kutscher hinsichtlich möglicher Alkoholbeeinträchtigungen gem. § 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO. 1960).

5.2.3 In den von der Magistratsabteilung 65 übermittelten Unterlagen liegen lediglich zusammenfassende Berichte der Standplatzkontrollen des Jahres 2009 vor. Darin ist verzeichnet, dass bei einer Alkoholkontrolle von den Kutscherinnen bzw. Kutschern der gesetzliche Grenzwert nicht überschritten wurde. Mängel bei der Verkehrssicherheit der Kutschen, der Funktionsfähigkeit der Exkremententaschen und dem Gesundheitszustand der Pferde führten im Jahr 2008 zu 33 und im Jahr 2009 zu 51 Anzeigenlegungen und in Einzelfällen zum Verweis der Gespanne vom Standplatz. Zwar liegen die von der Magistratsabteilung 65 ausgefertigten Anzeigen vor, es gibt jedoch keine Aufzeichnungen über geprüfte Gespanne, die zu keinen Beanstandungen führten. Eine genaue Aussage über die gesamte Anzahl der kontrollierten Gespanne konnte daher aufgrund der Aufzeichnungen der Magistratsabteilung 65 nicht getroffen werden. Ebenso konnte vom Kontrollamt aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht nachvollzogen werden, ob die gesetzlich vorgeschriebene dreimal tägliche Versorgung der Pferde mit Raufutter durch die Magistratsabteilung 60 geprüft wurde.

Das Kontrollamt empfahl, das Konzept für Fiakerrevisionen hinsichtlich der Verwendung von Checklisten und der Erstellung von Niederschriften umzusetzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Die Formulare für Aktenvermerke und Niederschriften samt Checklisten wurden praxisgerecht und im Sinn einer Arbeitsvereinfachung überarbeitet, um das Konzept für Fiakerrevisionen auch hinsichtlich einer nachvollziehbaren Dokumentation umzusetzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Bei den Standplatzkontrollen können aufgrund des Ernährungszustandes der eingesetzten Pferde lediglich Rückschlüsse auf ausreichende Futterversorgung gezogen werden. Die Versorgung der Tiere mit Raufutter kann am Standplatz, bedingt durch den Fahrbetrieb und die nur zeitweise Anwesenheit der Gespanne, nicht lückenlos nachvollzogen und kontrolliert werden. Eine, wie unter

5.3.3 empfohlene Begrenzung der Einsatzzeiten auf eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Tag könnte auch hiebei zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Pferde beitragen.

5.3 Auffahrkontrollen

5.3.1 Neben den Stallüberprüfungen und den Standplatzkontrollen werden von der Magistratsabteilung 65 im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit auch Auffahrkontrollen durchgeführt. Diese Kontrolle ist auf die Überprüfung der im Fiaker- und Pferdemietwagengesetz festgelegten Betriebszeiten von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr ausgerichtet. Nur in diesem Zeitraum sind Tätigkeiten wie Anschirren, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Abschirren erlaubt. Die Magistratsabteilung 65 kontrolliert daher in unmittelbarer Nähe der Standplätze den jeweiligen Zeitpunkt, an dem die einzelnen Gespanne eintreffen.

5.3.2 Gemäß den Aufzeichnungen der Magistratsabteilung 65 wurden im Jahr 2008 zwei und im Jahr 2009 drei Auffahrkontrollen durchgeführt. Dabei wurden 14 Anzeigen im Jahr 2008 und neun Anzeigen im Jahr 2009 erstattet, weil die Gespanne jeweils bereits ca. um 9.00 Uhr auf die Standplätze fuhren und die Entfernung ihres Betriebsstandorts eine Einhaltung der Betriebszeiten ab 9.00 Uhr nicht möglich erscheinen ließ.

5.3.3 Hiezu soll nicht unerwähnt bleiben, dass diese Bestimmung über die Betriebszeiten innerhalb der Fiakerbetriebe rege Diskussionen ausgelöst hat, da vom Stadtzentrum und den Standplätzen weiter entfernten Betrieben bei der Einhaltung der Regelung erst ein späterer Einsatzbeginn am Standplatz möglich ist, woraus wiederum ökonomische Nachteile für diese Fiakerbetriebe resultieren. Die Begrenzung der Einsatzzeiten auf eine festgelegte Anzahl von Stunden ohne Festlegung der Betriebszeiten von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr konnte bisher nicht umgesetzt werden.

Nicht zuletzt wegen mehrfach durch das Kontrollamt wahrgenommener Verstöße gegen die Betriebszeiten wurde angeregt, Auffahrkontrollen durch die Magistratsabteilung 65 regelmäßig vorzunehmen und diesbezügliche Anzeigen zu erstatten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Es wurde angeordnet, alle zwei Monate Auffahrkontrollen vorzunehmen.

5.4 Anzeigen

5.4.1 Gemäß den internen Vorgaben der Magistratsabteilung 65 sind - wie bereits erwähnt - nach der Erstellung von Niederschriften über Revisionen diesbezüglich wahrgenommene Mängel bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen. Weitere interne Arbeitsanweisungen zur Erstellung und Adressierung der Anzeigen liegen nicht vor.

5.4.2 Über die Anzahl und die Art der im Prüfungszeitraum der Jahre 2008 und 2009 erstatteten Anzeigen sowie über diesbezügliche Ergebnisse bzw. die eingetretene Rechtskraft und Strafhöhe konnte von der Magistratsabteilung 65 keine detaillierte Auskunft gegeben werden, da hierüber keine Statistiken oder zusammenfassende Darstellungen geführt werden.

5.4.3 Anhand interner Aufzeichnungen der Magistratsabteilung 65 hat das Kontrollamt ermittelt, dass auf der Grundlage von Standplatz- und Auffahrkontrollen im Jahr 2008 eine Anzahl von 37 und im Jahr 2009 insgesamt 60 Anzeigen erstellt wurden. Ein Vergleich mit den im Protokollsystem ELAK (Elektronischer Akt) festgehaltenen Informationen zeigte, dass unter den Suchbegriffen "Anzeigen und Fiakerangelegenheiten" im Jahr 2008 28 Anzeigen und im Jahr 2009 elf Anzeigen protokolliert waren. Insgesamt waren daher um 58 weniger Anzeigen im Protokoll unter dem diesbezüglichen Sachgebiet ausgewiesen, als lt. den Aufzeichnungen der Magistratsabteilung 65 erstellt wurden. Eine stichprobenartige Suche nach den fehlenden Anzeigen ergab, dass die Art der Protokollierung ihren unmittelbaren Ausweis nicht ermöglicht hat. Die Einsicht in das Protokollsystem zeigte eine uneinheitliche Vorgangsweise bei der Zuordnung von Akten an Adressatinnen bzw. Adressaten und bei der Zuteilung von Schlagworten in den diesbezüglich vorgesehenen Feldern. Das Kontrollamt empfahl, die Zuordnung von Aktenteilen im Protokollsystem einer grundsätzlichen Überarbeitung und Systematisierung zu unterziehen, um eine bessere Übersicht und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns zu ermöglichen.

5.4.4 Die von der Magistratsabteilung 65 erstatteten Anzeigen umfassen neben nicht eingehaltenen Betriebszeiten hauptsächlich Tatbestände hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Kutschen und hinsichtlich mangelhafter Exkremententaschen.

Hiefür werden verschiedene Formulare verwendet, die zwar kurze Darstellungen der festgestellten sicherheitstechnischen Mängel wie z.B. "Kotauffangvorrichtung funktionierte seitig nicht", "Hufe und Eisen sind in einem schlecht gepflegten Zustand", jedoch keinen Gesetzesbezug aufwiesen. Auch war in der Auflistung der Mängel das Fehlen von Gesundheitszeugnissen der Zugpferde aufgelistet, was definitiv keinen sicherheitstechnischen Mangel bildet. Das Kontrollamt empfahl, dieses Formular einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen.

Grundsätzlich sollten Anzeigen sowohl die gesetzliche Bestimmung, die verletzt wird, als auch eine detaillierte Schilderung des vorliegenden Sachverhalts und die Subsumtion - d.i. die Unterordnung des Sachverhalts unter den diesbezüglichen Rechtssatz - enthalten. In den eingesehenen Fällen konnte das Kontrollamt feststellen, dass diese Grundbestandteile einer Anzeige nicht vorhanden waren. So wurden lediglich die Mängel in knapper Form geschildert, ein Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen fehlte zumeist. Gerade bei Mängeln hinsichtlich der Betriebssicherheit von Kutschen ist jedoch nach Ansicht des Kontrollamtes eine detaillierte Schilderung unerlässlich. So kann eine knappe Darstellung wie z.B. "Bremsscheiben hinten sind zu dünn" dazu führen, dass im Berufungsverfahren aufgrund der mangelhaften Darstellung des angezeigten Verhaltens das Verfahren eingestellt wird.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der diesbezüglichen Kontrollblätter der Magistratsabteilung 46 fiel dem Kontrollamt auf, dass auch auf diesen die Mängel teilweise sehr knapp z.B. "Rückstrahler hinten zu hoch aufgebracht" dargestellt wurden. Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 65 diesbezüglich eine Abstimmung mit der Magistratsabteilung 46 vorzunehmen, weil ihre dokumentierten Prüfergebnisse die Voraussetzungen für eine detaillierte Darstellung der Mängel in den Anzeigen sind.

Weiters war festzustellen, dass bei sicherheitstechnischen Mängeln der Kutschen sowohl ein Verstoß gegen das Fiaker- und Pferdemietwagengesetz als auch gegen die

Straßenverkehrsordnung vorliegen kann, wobei dies aufgrund der fehlenden Angabe der Gesetzesbestimmung keine Berücksichtigung bei der Ausgestaltung der Anzeigen fand. Ein Fehlen des Steckbolzens bei der Deichselsicherung wurde z.B. als Mangel der Betriebssicherheit dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt (MBA) und der Bruch einer Speiche eines Kutschenrades wurde z.B. der Bundespolizeidirektion Wien angezeigt. Aufgrund der unterschiedlichen Adressatin bzw. Adressaten scheint eine Differenzierung nach den beiden relevanten Gesetzen getroffen worden zu sein, die jedoch dem Kontrollamt nicht nachvollziehbar erklärt werden konnte.

Das Kontrollamt empfahl, eine eindeutige Zuordnung der Mängel zu Gesetzesbestimmungen vorzunehmen und in den Anzeigen anzuführen. Weiters sollte die damit verbundene Vorgangsweise als Arbeitsanweisung schriftlich festgelegt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Der Forderung des Kontrollamtes nach einer Abstimmung wurde demgemäß entsprochen, dass mit den Abstimmungen begonnen wurde, der Prozess aber derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Die Prüfformulare der Magistratsabteilung 46 wurden dahingehend geändert, dass eine detaillierte Darstellung der Mängel erfolgt. Die bemängelten knappen Darstellungen der Mängel sind künftig somit ausgeschlossen.

In Abstimmung mit der Magistratsabteilung 46 wurde daher der Anzeigenkatalog von der Magistratsabteilung 65 überarbeitet und entsprechend konkretisiert, um eine eindeutige Zuordnung der festgestellten Mängel zu den jeweils maßgeblichen Gesetzesbestimmungen vornehmen zu können.

5.4.5 Im Rahmen einer Stallbegehung wurde im Beisein des Kontrollamtes festgestellt, dass die Fahrzeug-Identifizierungsnummern von mehreren Kutschen vertauscht waren. In einem weiteren Fall wurde eine fehlende Fahrzeug-Identifizierungsnummer bei einer Standplatzkontrolle vermerkt. Dies führte in beiden Fällen jedoch nicht zu einer Anzei-

genlegung durch die Magistratsabteilung 65, obwohl diese Nummer dauernd mit der Kutsche verbunden sein muss und das Verändern und Austauschen der Fahrzeug-Identifizierungsnummern nicht gestattet ist.

5.4.6 Bei der Einschau der Anzeigen wurde ferner festgestellt, dass Anzeigen aufgrund des Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes und der Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen 2000 nicht nur von der Magistratsabteilung 65, sondern auch von der Magistratsabteilung 60 erstattet werden, da die Tatbestände in einigen Fällen auch Verstöße gegen das TSchG und die 1. Tierhaltungsverordnung bilden. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum der Jahre 2008 bis 2009 sechs Anzeigen von der Magistratsabteilung 60 erstattet, in denen Art und Umfang der Verstöße und die davon betroffenen gesetzlichen Bestimmungen bzw. die Subsumtion in ausreichendem Ausmaß dargestellt worden waren. Der Inhalt dieser Anzeigen betraf den nicht entsprechenden Gesundheitszustand der Zugpferde aufgrund minderguten Ernährungszustands oder vorliegender Verletzungen durch unsachgemäße Beschirrung sowie den Einsatz von Pferden mit fieberhaften Erkrankungen und fehlende veterinärmedizinische Untersuchungsbefunde.

5.4.7 Im Zuge einer stichprobenartigen Einschau des Kontrollamtes in das Verwaltungsstrafregister eines MBA wurde festgestellt, dass in einem Fall in Bezug auf Verstöße gegen § 14 Abs. 1 Z 4 des Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes 19 rechtskräftige Verwaltungsstrafen und hinsichtlich der Verstöße gegen § 14 Abs. 1 Z 3 des Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes drei rechtskräftige Verwaltungsstrafen seit dem Jahr 2006 vorlagen.

Aus diesem Anlass scheint dem Kontrollamt die dringende Notwendigkeit für die Erarbeitung und laufende Aktualisierung einer zusammenfassenden Darstellung bzw. statistischen Aufbereitung aller rechtskräftigen Verwaltungsstrafen der Fiakerbetriebe durch die Magistratsabteilung 65 gegeben, da nur so die Beurteilung der Voraussetzungen für die Erteilung von Konzessionen und der Rechtmäßigkeit des Bestehens von Konzessionen möglich erscheint (s. Pkte. 3.2.1 und 3.3). Nach Ansicht des Kontrollamtes sollte evaluiert werden, ob durch die elektronische Anbindung der Magistratsabteilungen 60

und 65 an die in den MBÄ verwendete Informationstechnologie-Anwendung "Strafenlösung neu" der dienststellenübergreifende Datenaustausch verbessert, die Gestaltung der Anzeigenlegung effektiver gestaltet und die Information über gelegte Anzeigen und deren Rechtsfolgen fortlaufend aktualisiert werden können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:
Alle Anzeigen werden künftig im ELAK mit Betreffcode FK/Anzeigen sowie FK/Standplatzkontrolle gesondert protokolliert.

Diese Umstellung im Protokoll wurde bereits vorgenommen.

Dazu werden pro Monat Rückstandsausweise für die Referenten ausgedruckt und ein Urgenzsystem installiert.

Die Magistratsabteilung 65 hat bereits einen überarbeiteten Anzeigenkatalog erstellt, um die Durchführung der betreffenden Verwaltungsstrafverfahren zu erleichtern. Überdies wurde die Problematik auch beim regelmäßigen Polizeikontaktgespräch diskutiert.

6. Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen

Auf der Grundlage der eingesehenen Verfahren und der Begehungen von insgesamt fünf Stallungen ist das Kontrollamt der Ansicht, dass die Vollziehung des Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes, des TSchG und der 1. Tierhaltungsverordnung dazu geeignet wären, die vielfach kritisierte Situation der Wiener Fiakerpferde nachhaltig zu verbessern.

Zusammenfassend stellte das Kontrollamt fest, dass bei den Abläufen der rechtlichen und behördlichen Angelegenheiten des Fiakerwesens zahlreiche Mängel insbesondere bei den Konzessionsverfahren und den Revisionen vorliegen. Durch die Erweiterung der von der Magistratsabteilung 65 erstellten Datenbank sieht das Kontrollamt jedoch Möglichkeiten zur Verbesserung der Verfahren. So wäre anzudenken, durch eine systematische Erfassung der über die betrieblichen Daten hinausgehenden erforderlichen

behördlichen Informationen - insbesondere zu den Voraussetzungen für die Erlangung einer Konzession, den Revisionsergebnissen und den Ergebnissen von Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen das Fiaker- und Pferdemietwagengesetz - einen besseren Überblick über die Betriebe zu gewinnen und Vereinfachungen im Arbeitsablauf zu erlangen. Darüber hinaus betonte das Kontrollamt die Notwendigkeit, einzelne Schritte der Verfahren und Revisionen schriftlich festzuhalten, damit die Kriterien für behördliche Entscheidungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Das Kontrollamt regte an, die Rechtmäßigkeit bestehender Konzessionen der Fiakerbetriebe unter Einbeziehung der relevanten Gesetzesbestimmungen - insbesondere über die artgerechte Tierhaltung - zu evaluieren und Konzessionen zu entziehen, wenn die im Fiaker- und Pferdemietwagengesetz festgelegten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Weiters sollten alle bei Revisionen festgestellten Verstöße gegen die relevanten Gesetzesbestimmungen aufgrund einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien den Fiakerbetrieben vorgehalten bzw. zur Anzeige gebracht werden sowie die erfolgten Mängelbehebungen bei systematischen Folgerevisionen kontrolliert werden. Dies wäre nach Ansicht des Kontrollamtes die Voraussetzung für die Umsetzung von weiteren, bereits im Schutzpaket 2009 zur Verbesserung der Situation der Wiener Fiakerpferde vorgesehenen, Maßnahmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Die Magistratsabteilung 65 hat bereits, wie vom Kontrollamt vorgeschlagen, die Fiakerdatenbank erweitert, die schriftliche Dokumentation durch Überarbeitung der Niederschriften und Schaffung von Checklisten verbessert. Es werden alle bestehenden Konzessionen regelmäßig aufgrund der erweiterten Datenbank im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit kontrolliert und diese bei Wegfall der Voraussetzungen entzogen.

Im Übrigen wurde die gegenständliche Kontrollamtsprüfung zum Anlass genommen, um eine umfassende Arbeitsrichtlinie für das Fiakerreferat zu erlassen.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im Jänner 2011

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

AVG ..... Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BMG ..... Bundesministerium für Gesundheit
ELAK ..... Elektronischer Akt
EU ..... Europäische Union
MBA..... Magistratisches Bezirksamt
TSchG ..... Tierschutzgesetz
WKW ..... Wirtschaftskammer Wien

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.